

§ 30 Abs. 1 dritter Ordnungsstrich GVG). Wenn es die Bedeutung, die Folgen oder die Zusammenhänge einer Strafrechtsverletzung erfordern, kann der Direktor des BG eine beim KG angeklagte Strafsache vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das KG an das BG heranziehen (vgl. §30 Abs. 1 vierter Ordnungsstrich GVG). Die MGO berücksichtigt in ihren Normen über die sachliche Zuständigkeit nicht nur Unterschiede in Schwere, Schwierigkeitsgrad und Tragweite der Strafsachen, sondern auch den Dienstgrad oder die Dienststellung der angeklagten Militärperson (vgl. § 11 Abs. 2 Ziff.4, § 14 Abs. 1 Ziff.2 MGO). Von der sachlichen Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts hängt es ab, welches Gericht für die Verhandlung und Entscheidung der jeweiligen Strafsache im Rechtsmittelverfahren sachlich zuständig ist.

2.2. Das Gericht hat die Prüfung von Amts wegen in jeder Verfahrenslage durchzuführen. Fehlt die sachliche Zuständigkeit, darf von diesem Gericht in dieser Strafsache keine Sachentscheidung getroffen werden. Insbes. ist die sachliche Zuständigkeit nach Eingang der Anklage beim Gericht (vgl. § 187 Abs.2 Ziff. 1), bei Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. § 250 Abs. 1), bei veränderter Rechtslage (vgl. § 236),

bei Erweiterung der Anklage (vgl. §237 Abs. 1), bei der Urteilsberatung (vgl. § 240 Abs. 1), in der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. § 300 Ziff. 2) zu prüfen.

3.1. Die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts bestimmt unter örtlichen Gesichtspunkten (Tatort, Wohnsitz, Aufenthaltsort, Unterbringungsort, Zusammenhang), welches von mehreren Gerichten gleicher Ordnung (z. B. von zwei KG) für eine Strafsache erstinstanzlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit der MG i. S. der MGO wird nach Gesichtspunkten der militärischen Struktur vom Minister für Nationale Verteidigung bestimmt (vgl. § 6 MGO). Zur örtlichen Zuständigkeit der anderen staatlichen Gerichte vgl. §§ 169-174. Das örtlich zuständige Rechtsmittelgericht ist dasjenige sachlich zuständige und zugleich unmittelbar übergeordnete Gericht, zu dessen Gerichtsbezirk das nachgeordnete Gericht gehört, dessen Entscheidung mit einem Rechtsmittel angefochten ist.

3.2. Zur örtlichen Zuständigkeit bei der richterlichen Bestätigung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen vgl. Anm.8. und 9. zu § 121 und Anmerkungen zu § 134.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen

§165

Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden.

1. **Persönlicher Zusammenhang** zwischen Strafsachen besteht, wenn eine Person der Begehung mehrerer Straftaten beschuldigt wird.²

2. **Sachlicher Zusammenhang** zwischen Strafsachen besteht, wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, als Teilnehmer, als Helfer oder als Begünstiger mitgewirkt haben.

3. **Kombination zwischen persönlichem und sachlichem Zusammenhang:** Wenn z. B. ein Täter einen Raub begangen, ein anderer Täter aus dem Raub stammende Gegenstände geholt und außerdem ein Verbrechen gegen die Volkswirtschaft verübt hat, kann eine Anklage sowohl den Raub und die Hehlerlei (sachlicher Zusammenhang) als auch das mit der Hehlerlei im persönlichen Zusammenhang stehende Verbrechen gegen die Volkswirtschaft umfassen.